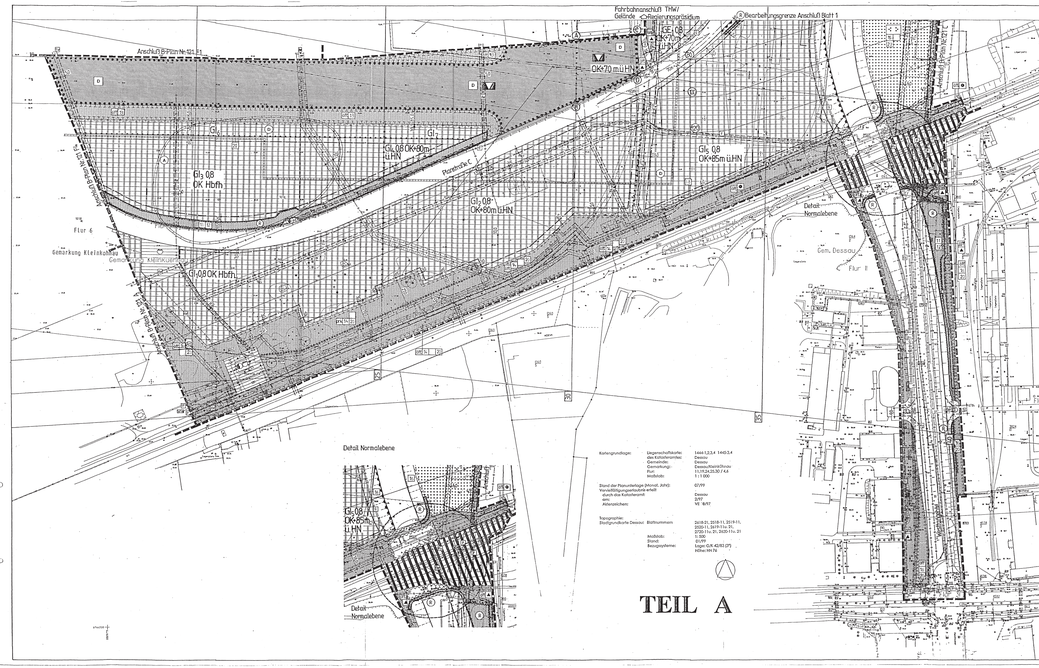

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzeichenV 90)

Art der baulichen Nutzung:
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs.1 BauNVO)

- Wohngebiet, mit beschränkter Numerierung
- keine Nutzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Gewerbegebiet, mit fortlaufender Numerierung
- keine Nutzung (BP 1, 3, 9, 12, 21)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturdenkmal (besonderer Bedeutung)
- Denkmalbereich, Objekt „Kirchen" Denkmal
- Kirche
- Kindergarten
- Grundschule
- Gymnasium
- Sonderschule
- Jugendheim
- Sportplatz
- Kegelbahn
- Bolzplatz
- Spielplatz
- Kleingartenanlage
- Friedhof
- Friedhofkapelle
- Friedhofverwaltung
- Grünflächen, öffentlich, Wald-Park, mit jeweiliger textlicher Festsetzung
- Grünflächen, öffentlich, mit Zählen textlicher Festsetzung
- Grünflächen, privat, mit Zählen textlicher Festsetzung
- Grünflächen, öffentlich, Kleingartenpflicht

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- landwirtschaftliche Erzeugung, keine textl. Festsetzung (BP. 1)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 und Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- keine textl. Festsetzung (BP. 1, 3, 9, 12, 21)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- keine textl. Festsetzung (BP. 14, 18, 21, 21)
- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- keine textl. Festsetzung (BP. 17, 21)
- zu erhaltender Baum

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Umgrenzung von Gewässerflächen (Fließrichtung), die dem Gemeinbedarf entsprechen (wasserwirtschaftl.)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (wasserwirtschaftl.)
- archäologisches Kulturdenkmal (nachrichtlich)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für bestimmte Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- hier: Schallschutzwand (siehe Einbau)
- Flächen für Aufschüttungen
- Art der Grenzen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung zwischen Öffentlichen und privaten Grünflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEIL B

REKLAME-FESTSETZUNGEN
(BAUGB BT1, BauNVO 90)

1. Die Industriegebiete (GI) und die Gewerbegebiete (GE), sind gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert.

   Für Betriebe und Anlagen, in den Industriegebieten (GI) und den Gewerbegebieten (GE) sind Anzeigen und Werbeeinrichtungen zulässig:

Gewerbegebiet	Höhe (OK)	Breite
	20,00 - 30,00 Unit	10,00 - 30,00 Unit
GE 1	8	40
GE 2	8	40
GE 3	8	40
GE 4	8	40
GE 5	8	40
GE 6	8	40
GE 7	8	40
GE 8	8	40
GE 9	8	40
GE 10	8	40
GE 11	8	40
GE 12	8	40

   Schaufensterwerbungen, die hinzuzusetzen Einzelfall durch Abschnitten, Anzeigen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung dienen, mit A. gemäß (GI 1/2/3) zulässig, sind die Anzeigen und Werbeanlagen dieses Wert des Einzelfalls zugelassen zugelassen werden.
   Anzeigen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung dienen und selbstleuchtende Werbeanlagen gemäß (GI 1/2/3) zulässig, sind die selbst. Begrenzungen der Einklinkung können bezüglich der maßgeblichen Fläche, die Wert des Rückzeichnungsfestsetzungen zugelassen werden.

   Weitere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung:

2. In den Industriegebieten (GI) und in den Gewerbegebieten (GE) sind die Anzeigen und Werbeanlagen, die Einzelhandelsbetriebe, Ausschnitte zulässig. Ist ein dem Hauptbetriebs zugeordnetes Einzelhandel, die durch, Nachfrage und in einem Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen, zulässig. Die Ausnahmen zulässige Ausnahmen zulässig. Ist ein dem Hauptbetriebs zugeordnetes Einzelhandel, die durch, Nachfrage und in einem Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen, zulässig. Die Ausnahmen zulässige Ausnahmen zulässig. Ist ein dem Hauptbetriebs zugeordnetes Einzelhandel, die durch, Nachfrage und in einem Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen, zulässig. Die Ausnahmen zulässige Ausnahmen zulässig.

3. Die Lagerung von Gegenständen ist Ausgenommen der Pflanzung des Baugrundstücks, wie z. B. Baukoffs, Lagen, Schüttgütern, ist unzulässig.

4. Zum § 1 Abs. 4 BauNVO und im Bereich, der Baugrenzen (GI, GE und GI) vor Straßenlinie (§ 12 Abs. 6 BauNVO) und Abstandsflächen (Lagerplätzen, Stellplätzen, Garagen, Carports, Anlagen, Anlagen, Anlagen